

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diffutherm B.V. 2020

Artikel 1. Definitionen

In diesen Geschäftsbedingungen haben die folgenden Begriffe in Großbuchstaben die folgende Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist oder der Kontext nichts anderes erfordert (Wörter in der Einzahl bezeichnen auch den Plural und umgekehrt):

Service: eine von Diffutherm dem Vertragspartner erbrachte Dienstleistung;

Diffutherm: der Nutzer dieser Bedingungen, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Diffutherm B.V., eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer: 17026977;

Eigene Rezeptur: eine exklusiv von Diffutherm entwickelte, erstellte und produzierte Rezeptur, der keine weiteren Artikel hinzugefügt und/oder an der keine Änderungen vorgenommen wurden und die auch nicht mit anderen Artikeln und/oder Rezepturen kombiniert wurde, unabhängig davon, ob dies auf Wunsch des Vertragspartners erfolgte oder nicht;

Vertragspartner: eine Gegenpartei, ein Kunde und/oder Lieferant von Diffutherm sowie die ggf. zu seiner Unternehmensgruppe gehörenden juristischen Personen;

Lieferung: Lieferung im Sinne von Artikel 3:84 und 3:90 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Besitzverschaffung des Produktes erfolgt, sobald die betreffenden Produkte das Gelände von Diffutherm verlassen oder EXW Diffutherm Hapert gemäß INCOTERMS 2020 zur Abholung bereitgestellt sind.

Angebot: ein Angebot von Diffutherm, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebote, Preislisten und andere Erklärungen, unabhängig davon, ob sie von Vertretern, Agenten und/oder Mitarbeitern von Diffutherm stammen oder nicht, sowie relevante Informationen, die in Mailings von Diffutherm enthalten sind oder auf der Website veröffentlicht werden;

Vertrag: die Vereinbarungen zwischen Diffutherm und dem Vertragspartner;

Produkt: eine von Diffutherm an den Vertragspartner gelieferte oder zu liefernde Ware, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die angebrachten Etiketten, das begleitende Sicherheitsdatenblatt und die Verpackungsmaterialien;

Schriftlich: per Brief oder auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail), per Fax oder durch jedes andere Telekommunikationsmittel, das in der Lage ist, schriftlichen Text lesbar und reproduzierbar zu übermitteln;

Vertrauliche Information: das Angebot, der Vertrag, die Produkte, die Dienstleistungen, die gesamte Korrespondenz, Informationen, Kenntnisse und/oder Unterlagen in Bezug auf Diffutherm, die von Diffutherm geliefert wurden und/oder sich anderweitig im Besitz des Vertragspartners befinden oder ihm im Rahmen der Vorbereitung, des Abschlusses und/oder der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangt sind;

Bedingungen: Vorliegende allgemeinen Geschäftsbedingungen;
Website: www.diffutherm.nl / www.diffutherm.com

Artikel 2. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Kostenvoranschläge von Diffutherm und für alle von Diffutherm getroffenen Vereinbarungen oder durchgeführten Behandlungen und Maßnahmen.
2. Diese Bedingungen gelten auch für alle Zusatz- und Folgeaufträge, die an Diffutherm vergeben werden.
3. Die Anwendbarkeit anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, unabhängig davon, ob sie vom Vertragspartnern verwendet werden oder nicht, einschließlich der Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich abgelehnt. Wenn und soweit (auch) andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, haben die hier aufgeführten Bedingungen im Falle von Widersprüchen Vorrang.
4. Die Anwendung von Artikel 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.

5. Sollte ein Teil dieser Bedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Teile dieser Bedingungen. Anstelle des nichtigen Teils gilt gemäß den Bestimmungen von Artikel 3:42 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches als vereinbart, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit oder Nichtigkeit gekannt hätten. Gleches gilt, wenn und soweit sich herausstellt, dass bestimmte nichtniederländische Gesetze und/oder Vorschriften auf die Ausarbeitung dieser Bedingungen anwendbar sind oder diese beeinflussen und dies für Diffutherm nachteilig ist.

6. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, die von Diffutherm jederzeit zugunsten des Vertragspartners angewendet oder toleriert werden, berechtigen den Vertragspartner niemals dazu, sich später darauf zu berufen oder die Anwendung einer solchen Abweichung zu verlangen.

7. Im Falle von Unvereinbarkeiten, Widersprüchen oder Unterschieden zwischen den Sprachversionen dieser Bedingungen ist die niederländische Originalversion maßgebend. Im Falle von Unvereinbarkeiten, Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen Bedingungen und einem Angebot und/oder Vertrag ist das Angebot oder der Vertrag maßgebend.

8. Die Aufzeichnungen und genannten Angaben von Diffutherm sind vorbehaltlich des Gegenbeweises bindend für den Vertragspartner. Zur Bestimmung des Umfangs der Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners sind die Verwaltungsdaten von Diffutherm vorbehaltlich des vom Vertragspartner zu erbringenden Gegenbeweises entscheidend. Die in der Rechnung oder im Frachtbrief angegebenen Zahlen, Größen und Gewichte sind vorbehaltlich des vom Vertragspartner zu erbringenden Gegenbeweises korrekt.

9. Die Ansprüche des Vertragspartners gegen Diffutherm sind nicht übertragbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar, ungeachtet des Rechtsgrundes.
Diese Einschränkungen gelten sowohl für das Sachenrecht als auch für das Schuldrecht.

Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags

1. Angebote sind freibleibend und können auch nach Annahme durch den Vertragspartner formlos widerrufen werden. Etwaige Zusagen von Vertretern von Diffutherm sind für Diffutherm erst dann verbindlich, wenn und sobald sie von einem bevollmächtigten Vertreter von Diffutherm schriftlich bestätigt werden.
2. Ein Angebot erlischt, wenn das Produkt, die Dienstleistung oder die Ware, auf die sich das Angebot bezieht, nicht mehr verfügbar ist.
3. Der Vertrag sowie Änderungen des Vertrages sind für Diffutherm nur verbindlich, wenn und nachdem sie von einem bevollmächtigten Vertreter von Diffutherm schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für eine vom Vertragspartner jederzeit gewünschte Änderung der Rezeptur, der Kennzeichnung und/oder der Verwendbarkeit. Der Vertragspartner kann aus einer solchen Vertragsänderung nur dann Rechte ableiten, wenn diese von einem bevollmächtigten Vertreter von Diffutherm schriftlich bestätigt wurde. Verlangt der Vertragspartner laut Diffutherm zu spät oder zu irgendeinem Zeitpunkt eine Änderung des Vertrages, die Diffutherm als zu weitreichend erachtet, so gilt der Vertrag in vollem Umfang (unverändert) und der Vertragspartner ist verpflichtet, die darin beschriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen abzunehmen.
4. Die Annahme eines vom Inhalt des Angebotes abweichenden Angebotes gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebotes und als neues für Diffutherm nicht bindendes Angebot. Dies gilt auch dann, wenn die Annahme nur in un wesentlichen Punkten vom Angebot abweicht.
5. Verträge können vom Vertragspartner nicht gekündigt werden, es sei denn, die Parteien haben sich schriftlich auf die Entschädigung geeinigt, die der Vertragspartner Diffutherm für eine von Diffutherm akzeptierte Kündigung des Vertrages schuldet.
6. Offensichtliche Irrtümer in Angeboten oder Verträgen entbinden Diffutherm auch nach Vertragsabschluss von der Erfüllungspflicht sowie von der Verpflichtung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens.
7. Werden mehrere Produkte und/oder Dienstleistungen in einem Angebot angeboten, so gilt das Angebot nur als Ganzes und der Vertragspartner ist nicht berechtigt, nur einen Teil der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen anzunehmen, unabhängig davon, ob im betreffenden Angebot ein Preis pro Produkt und/oder Dienstleistung angegeben ist.
8. Falls der Vertrag nicht schriftlich festgelegt wurde und Diffutherm im Einvernehmen des Vertragspartners dennoch mit der Ausführung des Vertrages beginnt, gilt der Inhalt des Angebots als Vertrag.
9. Bis zur Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen ist Diffutherm berechtigt, den Vertrag zu kündigen, ohne zu irgendeiner Form von Schadenersatz verpflichtet zu sein, wenn Diffutherm der Ansicht ist, dass es dafür einen angemessenen Grund gibt. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Wenn der Vertragspartner laut Diffutherm zu spät oder zu irgendeinem Zeitpunkt eine Änderung des Vertrages verlangt, den Diffutherm als zu tiefreifend erachtet, gilt dies als ein gültiger Grund im Sinne dieses Artikels.
10. Diffutherm ist zu jeder Zeit zu Teillieferungen berechtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diffutherm B.V. 2020

11. Der Vertragsabschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass Diffutherm ausreichende Informationen über die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners erlangt.

Artikel 4. Ausführung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, ist Diffutherm verpflichtet, sich nach besten Kräften auf der Grundlage vom Vertragspartnern zur Verfügung gestellten Informationen und der Art des Vertrages zu bemühen.
2. Diffutherm ist niemals durch den bloßen Ablauf einer Frist, einschließlich der Lieferzeit, in Verzug. Hierfür ist stets eine schriftliche Inverzugssetzung erforderlich, wobei Diffutherm eine angemessene Frist, d. h. mindestens zwei (2) Monate, zur Erfüllung gesetzt wird.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Diffutherm über alle Tatsachen und Umstände, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages relevant sein können, zu informieren und alle von Diffutherm angeforderten Daten und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, auch nachdem Diffutherm mit der Durchführung des Vertrags begonnen hat.
4. Der Vertragspartner steht gegenüber Diffutherm für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Diffutherm zur Verfügung gestellten Daten und Informationen ein. Diffutherm haftet niemals für Schäden, die aus der Ungenauigkeit und/oder Unvollständigkeit von Daten und/oder Informationen resultieren, die vom oder im Namen des Vertragspartners bereitgestellt werden.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Diffutherm alle (Mehr-)Kosten und Mehrarbeiten zu erstatten, die sich aus einer vom Vertragspartner gewünschten oder von Diffutherm für notwendig erachteten Vertragsänderung ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Notwendigkeit der Vertragsänderung nicht dem Vertragspartner zuzurechnen ist.
6. Die im vorstehenden Absatz genannten Kosten und Mehrarbeiten werden auf der Grundlage derselben preisbestimmenden Faktoren und derselben Rechnungsmethode berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeiten oder der Entstehung der Kosten oder - nach Ermessen von Diffutherm - derjenigen, die beim Abschluss des Vertrags verwendet wurden.
7. Falls und sobald Diffutherm durch Behinderung des Vertragspartners oder aus einem anderen, dem Vertragspartner zuzurechnenden Grund nicht in der Lage ist, den Vertrag in der vereinbarten und/oder üblichen Weise auszuführen, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Diffutherm dadurch entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.
8. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme von Produkten zum Zeitpunkt der Bereitstellung oder ist er bei den für die Lieferung erforderlichen Informationen nachlässig, ist Diffutherm berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. In diesem Fall ist die Lieferung ab dem Zeitpunkt der Lagerung erfolgt, es sei denn, es wurde ein früherer Liefertermin vereinbart, der in diesem Fall als der Tag der Lieferung gilt. Nach einer Frist von vier (4) Wochen ab dem ursprünglichen Liefertermin ist Diffutherm berechtigt, die betreffende Ware (privat) zu verkaufen. Die Kosten des Privatverkaufs, etwaige Verluste und/oder entgangener Gewinn gehen zu Lasten des Vertragspartners.
9. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, gehen die von Diffutherm gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf Risiko des Vertragspartners. Die vom Vertragspartner oder seinem Vertreter unterzeichnete Quittung dient als schlüssiger Nachweis der Lieferung.
10. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt der von Diffutherm organisierte Transport der Produkte ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Diffutherm alle mit diesem Transport verbundenen Kosten zu erstatten. Auch die Kosten einer eventuellen Transportversicherung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner trägt zu jeder Zeit das volle Risiko.
11. Der Vertragspartner übernimmt alle Risiken des Transports oder der Produkte (wie z. B. das Risiko des Verlustes, der Beschädigung und/oder der Wertminderung) ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte das Lager von Diffutherm verlassen. Dies gilt sowohl für direkte als auch indirekte Schäden, auch wenn der Vertragspartner behauptet, dass die Frachtbriefe, Transportadressen usw. eine Klausel enthalten, wonach alle Transportschäden auf Kosten und Gefahr des Absenders gehen.
12. Die Art und Weise des Transportes, der Versendung, der Verpackung usw. wird von Diffutherm als guter Unternehmer bestimmt, wenn keine weiteren Anweisungen vom Vertragspartner erteilt wurden. Besondere Wünsche des Vertragspartners bezüglich des Transports und/oder Versands werden nur dann erfüllt, wenn diese Wünsche von Diffutherm schriftlich akzeptiert wurden und der Vertragspartner erklärt hat, die zusätzlichen Kosten zu tragen.
13. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, ist Diffutherm berechtigt, die Ausführung des Vertrages oder Teile davon an Dritte auszulagern oder durch Dritte ausführen zu lassen, ohne dass der Vertragspartner informiert werden muss und/oder die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich ist.

14. Verträge werden von Diffutherm ausschließlich im Auftrag des Vertragspartners durchgeführt. Dritte können aus den Produkten und/oder dem Inhalt der ausgeführten Arbeiten und ganz allgemein aus der Art und Weise, wie die Verträge ausgeführt wurden oder nicht, keine Rechte ableiten.

15. Jeder an Diffutherm erteilte Auftrag beinhaltet die Befugnis, auch im Namen des Vertragspartners Dritte einzuschalten und etwaige Haftungsbeschränkungen Dritter zu akzeptieren. Diffutherm haftet nicht für die Auswahl und eventuelle Mängel dieser Dritten, außer bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von Diffutherm. Die Anwendung von Artikel 6:76 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
16. Will der Vertragspartner Dritte in die Ausführung des Vertrages mit einbeziehen, so geschieht dies nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Diffutherm.
17. Angegebene Lieferzeiten beginnen erst dann, wenn der Vertrag tatsächlich zustande gekommen ist, alle Einzelheiten vereinbart sind und Diffutherm alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen etc. zur Verfügung stehen.
18. Die Lieferzeit richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Umständen. Tritt infolge einer Änderung dieser Umstände eine Verzögerung ein, so verlängert sich die Lieferzeit automatisch entsprechend, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen über höhere Gewalt.

Artikel 5. Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde oder schriftlich etwas Anderes angegeben ist, gelten die jeweils von Diffutherm angegebenen Preise nur für die jeweiligen Angebote, in denen sie enthalten sind, und verstehen sich in Euro ausschließlich Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle, Sonderverpackungen und/oder Materialien, Be- und Entladekosten, Transport-, Versicherungs- und sonstigen Steuern oder Abgaben.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde oder schriftlich etwas anderes angegeben ist, gelten alle Preise ab Werk (EXW) im Sinne der INCOTERMS 2020, Standort Hapert, Niederlande.
3. Alle Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Wechselkursen, Einfuhrzöllen, Steuern, Abgaben und anderen preisbestimmenden Faktoren.
4. Diffutherm behält sich ausdrücklich das Recht vor, seine Preise zu ändern, wenn und soweit preisbestimmende Faktoren, insbesondere die im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Faktoren, dazu Anlass geben. Dies gilt auch dann, wenn der preissteigernde Faktor bei Vertragsabschluss vorhersehbar war. Eine Preisänderung wird erst wirksam, wenn sie dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt wird.
5. Diffutherm ist jederzeit berechtigt, die angewandten Stundensätze und/oder Honorare anzupassen.
6. Diffutherm ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Diffutherm hat das Recht, die vom Vertragspartner geleisteten Vorauszahlungen mit offenen Rechnungen zu verrechnen, unabhängig davon, ob sich die Vorauszahlung auf den gleichen oder einen anderen Vertrag als denjenigen bezieht, auf den sich die offene Rechnung bezieht.
7. Wenn die Ausführung des Vertrages einen Zeitraum von mehr als einem Monat umfasst, ist Diffutherm berechtigt, eine Zwischenzahlung für die ausgeführten Arbeiten zu verlangen.

Artikel 6. Reklamationen und Gewährleistung

1. Wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, garantiert Diffutherm die Übereinstimmung der Produkte mit der Beschreibung und den gezeigten Mustern während der Haltbarkeitsdauer, mit Ausnahme der folgenden geringfügigen Abweichungen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Erhalt u. a. auf Mängel, Qualität und Menge zu prüfen.
3. Der Vertragspartner kann sich nicht mehr darauf berufen, dass das Gelieferte nicht dem Vertrag entspricht, wenn er Diffutherm nicht innerhalb von acht (8) Tagen nach der Lieferung schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat. Für nicht sichtbare Mängel gilt eine Frist von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung der Mängel. Diese Mitteilungen müssen schriftlich erfolgen und eine möglichst detaillierte Beschreibung der Beschwerde enthalten, damit Diffutherm angemessen reagieren kann. Der Vertragspartner muss Diffutherm die Möglichkeit geben, der Beschwerde nachzugehen (oder sie untersuchen zu lassen).
4. Diffutherm ist nicht verpflichtet, Beanstandungen wegen geringfügiger, handelsüblicher oder technisch unvermeidbarer Abweichungen in Qualität, Menge, Farben, Ausführung, Größe, Gewicht usw. zu behandeln.
5. Wenn und soweit Diffutherm feststellt, dass die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß ist, wird die Ware - nach Wahl von Diffutherm - erneut oder zusätzlich geliefert oder eine (entsprechende) Minderung des Kaufpreises vorgenommen. Wenn und soweit Diffutherm Ersatzware liefert, ist der Vertragspartner verpflichtet, die fehlerhaften Produkte unverzüglich auf seine Kosten an Diffutherm zurückzusenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diffutherm B.V. 2020

6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, beanstandete Produkte ohne vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung von Diffutherm zurückzusenden. In diesem Fall steht es Diffutherm frei, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners (bei Dritten) zu lagern oder zur Verfügung des Vertragspartners zu halten. Die Kosten und Risiken des Transports bei Rücksendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
7. Beanstandungen der von Diffutherm versandten Rechnungen müssen innerhalb von (5) fünf Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei Diffutherm geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Reklamationen nicht mehr bearbeitet werden und der Vertragspartner hat auf seine (vermeintlichen) Rechte verzichtet.
8. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, garantiert Diffutherm niemals, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck geeignet sind.
9. Außer bei Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit von Diffutherm ist Diffutherm im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung an keine wie auch immer geartete sonstige Vergütung oder Zugeständnisse gebunden.
10. Eine von Diffutherm gewährte Garantie erlischt unwiderruflich, wenn die Mängel auf normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, äußere Ursachen oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
11. Für Waren oder Produkte, die nicht von Diffutherm hergestellt werden, übernimmt Diffutherm keine Gewährleistung, es sei denn, dass und soweit der Lieferant von Diffutherm eine Garantie abgegeben hat, die den entstandenen Schaden wirksam abdeckt.
12. Für Produkte, die nicht ausschließlich nach Diffutherm-eigener Rezeptur hergestellt werden, übernimmt Diffutherm keine Gewährleistung.
13. Diffutherm übernimmt keine Gewähr für die auf Wunsch des Vertragspartners verwendeten Etiketten und/oder das Sicherheitsdatenblatt, die Diffutherm vom Vertragspartner erhalten hat.
14. Der Anspruch des Vertragspartners auf Gewährleistung erlischt, wenn und sobald sich die Produkte nicht mehr in der Originalverpackung befinden, verarbeitet und/oder anderweitig (ganz oder teilweise) verändert wurden.
15. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ein Produkt, bei dem er zuvor einen Mangel festgestellt hat, nicht (mehr) zu verwenden (oder verwenden zu lassen) und es aufzubewahren, um Diffutherm die Möglichkeit zu geben, eine Untersuchung durchzuführen (oder durchführen zu lassen), bis die Reklamation von Diffutherm vollständig bearbeitet wurde.
16. Die Einreichung und/oder das Vorhandensein von Reklamationen sowie nicht schriftlich von Diffutherm akzeptierte Rücksendungen entbinden den Vertragspartner niemals von seinen Zahlungsverpflichtungen.
17. Wird festgestellt, dass eine Beanstandung unbegründet ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, Diffutherm die Diffutherm dadurch entstehenden Kosten (z. B. Analysekosten) und Schäden zu ersetzen.

Artikel 7. Bezahlung und Sicherheit

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Wenn der Rechnungsbetrag am Fälligkeitstag nicht vollständig bezahlt wurde, ist der Vertragspartner bereits nach Ablauf der Frist in Verzug, ohne dass eine Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
2. Wenn Diffutherm innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist keine Zahlung erhalten hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, Diffutherm Zinsen in Höhe der gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 2 % zu zahlen; alle Forderungen von Diffutherm an den Vertragspartner, aus welchem Grund auch immer, sind sofort und in voller Höhe fällig. Für die Berechnung der Zinsen auf den fälligen Betrag wird ein Teil eines Monats als voller Monat gezählt.
3. Wenn Diffutherm die Zahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist erhalten hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, Diffutherm alle Kosten zu erstatten, die Diffutherm insbesondere für die Eintreibung der ausstehenden Beträge entstehen:
 - a) Rechnungen von Rechtsanwälten für ihre Tätigkeit, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, auch soweit sie die vom Gericht festgesetzten Beträge übersteigen, Kosten von Gerichtsvollziehern, Treuhändern und Inkassobüros sowie alle Vollstreckungskosten. Die außergerichtlichen Kosten werden auf fünfzehn Prozent (15 %) der Hauptsumme festgelegt, für einen außerhalb der Niederlande ansässigen Vertragspartner auf zwanzig Prozent (20 %), mit einem Mindestbetrag von € 150;
 - b) die Kosten für die Beantragung des Konkurses.
4. Die von Vertragspartner geleisteten Zahlungen dienen immer zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und Zinsen und anschließend der am längsten offenen Rechnungen, auch wenn der Vertragspartner angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug, Skonto oder Verrechnung zu leisten.
5. Diffutherm kann jederzeit, auch während der Ausführung eines Vertrages und unabhängig davon, ob eine oder mehrere fällige Rechnungen nicht oder nicht vollständig bezahlt wurden, eine

Vorauszahlung oder eine Bankgarantie oder zumindest eine gleichwertige Sicherheit als Sicherheit für die Zahlung des fälligen Betrages verlangen. Der Vertragspartner ist dann verpflichtet, sich daran zu halten. In diesem Fall ist Diffutherm auch berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner auszusetzen, bis die Zahlung oder Sicherheit geleistet wurde. Dies gilt auch dann, wenn Diffutherm begründete Zweifel an der Zahlungsbereitschaft und/oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners hat. Verweigert der Vertragspartner die Erfüllung der Forderung von Diffutherm, steht es Diffutherm frei, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, unbeschadet seiner Rechte auf Ersatz aller Schäden, Kosten und entgangenen Gewinne.

6. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt eine Pfändung beim Vertragspartner vorgenommen, so hat der Vertragspartner dies Diffutherm innerhalb von 24 Stunden zu melden.
7. Ist der Vertragspartner nicht der Endabnehmer der von Diffutherm gelieferten Produkte, so ist Diffutherm berechtigt, bei einem Zahlungsverzug von mindestens drei (3) Monaten den Endabnehmer zu informieren und gegebenenfalls direkt mit dem Endabnehmer einen Vertrag abzuschließen.
8. Die Berufung auf die Aufrechnung durch den Vertragspartner ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Diffutherm hat zuvor einer bestimmten Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt und die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, ist von Diffutherm vorbehaltlos schriftlich anerkannt worden.
9. Diffutherm ist jederzeit berechtigt, die in diesen Bedingungen beschriebenen Rechte gegenüber einem verbundenen Unternehmen für jegliche Ansprüche von Diffutherm gegenüber dem Vertragspartner und/oder einem verbundenen Unternehmen geltend zu machen.
10. Eine Gesellschaft gilt als verbunden, wenn diese Gesellschaft zu 50 % oder mehr demselben Eigentümer gehört oder direkt oder indirekt von dieser anderen Gesellschaft kontrolliert wird und/oder zu 50 % oder mehr demselben Unternehmensgruppe angehört.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Produkte bleiben ausschließliches Eigentum von Diffutherm, bis alle Forderungen, die Diffutherm aus welchem Grund auch immer gegenüber dem Vertragspartner hat oder haben wird, einschließlich der Forderungen gemäß Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, vollständig beglichen sind.
2. Diffutherm ist berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention die noch beim Vertragspartner befindlichen Produkte in Besitz zu nehmen, wenn und sobald der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Diffutherm, aus welchem Grund auch immer, in Zahlungsschwierigkeiten und/oder einem Umstand im Sinne von Artikel 11.2 dieser Bedingungen ist oder zu sein droht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Diffutherm die durch die Rücknahme von Produkten entstandenen Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn zu ersetzen.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Diffutherm jederzeit freien Zugang zu seinem Gelände und/oder seinen Gebäuden zu gewähren, um die Produkte zu prüfen und/oder die Rechte von Diffutherm auszuüben.
4. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Vertragspartnern übergegangen ist, darf der Vertragspartner die Produkte nicht belasten, veräußern, verpfänden, vermieten oder in irgendeiner Weise oder gleich welchen Titels auf seine (tatsächliche) Macht über die Produkte verzichten, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes dieses Artikels.
5. Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu verkaufen, wobei Diffutherm bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte durch den Vertragspartner und der Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen gegenüber Diffutherm, aus welchem Grund auch immer, in die Rechte des Vertragspartners gegenüber seinem/seinen Vertragspartnern eintritt. Diese Rechte umfassen ausdrücklich alle (zukünftigen) Ansprüche und alle (zukünftigen) Ansprüche wegen Beschädigung oder Verlust von Produkten. Gegebenenfalls überträgt der Vertragspartner diese Rechte bedingungslos und unwiderruflich auf Diffutherm, der diese Übertragung hiermit akzeptiert.
6. Neben dem Eigentumsvorbehalt behält Diffutherm ein Pfandrecht an allen an den Vertragspartner gelieferten und noch im Eigentum von Diffutherm befindlichen Produkten zur Sicherung der Erfüllung aller (zukünftigen) Forderungen, die Diffutherm, gleich aus welchem Grund, gegenüber dem Vertragspartner hat oder haben wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von Diffutherm an der Erstellung einer Urkunde und deren Eintragung mitzuwirken.
7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Diffutherm unverzüglich über alle Handlungen Dritter bezüglich der Diffutherm gehörenden Produkte zu informieren, sowie über den Eintritt eines in Artikel 11.2 dieser Bedingungen genannten Umstandes.
 8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und/oder Produkte ordnungsgemäß gegen Diebstahl, Feuer, Explosion, Wasserschäden usw. zu versichern und Diffutherm auf erstes Anfordern eine Kopie der entsprechenden Polices zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diffutherm B.V. 2020

9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Diffutherm zu verwahren.
10. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen lassen die übrigen Rechte von Diffutherm unberührt.

Artikel 9. Haftung

1. Diffutherm haftet für einen Mangel nur dann, wenn der Mangel auf Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Diffutherm zurückzuführen ist, oder wenn Diffutherm eine unkorrekte Handlung begangen hat, die Diffutherm ernsthaft zu verantworten hat. Die Haftung von Diffutherm gegenüber dem Vertragspartner ist stets auf die in Artikel 6 genannte Garantie beschränkt.
2. Diffutherm haftet in keinem Fall, wenn der Vertragspartner die Ratschläge und/oder Anweisungen von Diffutherm und/oder von Diffutherm beauftragten Dritten nicht, nicht vollständig und/oder nicht ordnungsgemäß befolgt hat. Diffutherm ist in keinem Fall haftbar, wenn der Vertragspartner oder sein Vertragspartner oder der Endbenutzer:
 - a) sich nicht an die Gebrauchsanweisung gehalten hat;
 - b) dem Produkt andere Produkte hinzugefügt hat;
 - c) das Produkt nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt hat oder das Produkt für andere Zwecke als die, für die es bestimmt ist, verwendet hat;
 - d) das Produkt nicht ordnungsgemäß gewartet hat;
 - e) das nicht zum Verzehr bestimmte Erzeugnis eingenommen hat;
 - f) das Produkt nach seinem Verfallsdatum verwendet hat;
 - g) unrichtige und/oder unvollständige Daten an Diffutherm übermittelt hat;
 - h) das Produkt benutzt hat, während es dem Vertragspartner bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein können, dass das Produkt einen Mangel hat;
 - i) Produkte erworben hat, die nicht ausschließlich nach eigener Rezeptur hergestellt wurden.
3. Diffutherm haftet unter keinen Umständen für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Waren und/oder Produkte (einschließlich der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblatts) nicht den (lokalen) Vorschriften und/oder (Sicherheits-)Anforderungen entsprechen, unabhängig davon, ob diese an dem/den Ort(en), an dem/denen der Vertragspartner ansässig ist und/oder die Waren verkauft, gelten oder nicht. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Produkte (einschließlich der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblatts) und/oder die Artikel, die er von Diffutherm zum Zweck des Weiterverkaufs kauft, allen (lokalen) Vorschriften und/oder (Sicherheits-)Anforderungen entsprechen, die für diesen Weiterverkauf gelten.
4. Diffutherm haftet auch nicht für Schäden, wenn der Vertragspartner eine Versicherung gegen solche Schäden abgeschlossen hat oder vernünftigerweise hätte abschließen können. Der Vertragspartner stellt Diffutherm von diesbezüglichen Ansprüchen der Versicherer frei.
5. Diffutherm haftet nicht für die Beratung bezüglich der Dienstleistungen und/oder Produkte oder sonstige Beratung, es sei denn, es besteht ein ausdrücklicher und gesonderter Beratungsvertrag mit dem Vertragspartner, in dem der Vertragspartner eine Gegenleistung für die von Diffutherm auszuführenden Beratungsarbeiten erbringt. Haftet Diffutherm aufgrund dieser Bestimmung für Beratungsleistungen, so ist diese Haftung auf den Rechnungsbetrag der durchgeföhrten Beratungsleistungen begrenzt.
6. Diffutherm haftet niemals für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, immaterielle Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden.
7. Wenn und soweit Diffutherm trotz der Bestimmungen dieses Artikels eine Haftung trifft, ist diese Haftung von Diffutherm im Falle von Güterschäden auf die Reparatur- und Ersatzkosten beschränkt, und zwar maximal bis zu dem auf der betreffenden Rechnung angegebenen Hauptbetrag, zumindest bis zu dem Teil der Rechnung, auf den sich die Haftung bezieht. Im Falle von Personenschäden und in allen anderen Fällen ist die Haftung von Diffutherm jederzeit auf den Betrag beschränkt, auf den die von Diffutherm abgeschlossene Haftpflichtversicherung Anspruch erhebt.
8. Wenn und soweit, aus welchem Grund auch immer, keine Zahlung im Rahmen der genannten Versicherung erfolgt, ist die Gesamthaftung von Diffutherm, aus welchem Grund und auf welcher Grundlage auch immer, auf das von Diffutherm im Zusammenhang mit den Dienstleistungen oder Produkten, auf die sich die Haftung bezieht, in Rechnung gestellte Honorar beschränkt, mit einem Gesamthöchstbetrag (für alle Fälle zusammen, falls es mehr als einen gibt) von € 30.000,- (in Worten: dreißigtausend Euro).
9. Diffutherm haftet niemals für den Ersatz eines Schadens, wenn der Vertragspartner zum Zeitpunkt des schadensverursachenden Ereignisses mit der Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber Diffutherm in Verzug ist.
10. Unter Androhung des Verfalls jeglicher Schadensersatzansprüche hat der Vertragspartner Diffutherm spätestens innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem er den Schaden entdeckt hat oder hätte entdecken können, schriftlich zu melden.

11. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verjährt jeder Anspruch des Vertragspartners gegen Diffutherm, aus welchem Grund auch immer, wenn der Vertragspartner nach einem (1) Jahr nach Entstehung des Anspruchs kein Verfahren in der Sache gegen Diffutherm eingeleitet hat.

12. Der Vertragspartner stellt Diffutherm von allen Kosten, Schäden und Zinsen, einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand, frei, die durch Ansprüche Dritter, ob gegen den Vertragspartner oder nicht, aufgrund von Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen in oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags oder im Zusammenhang mit Mängeln der Produkte entstehen können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, hierfür eine ausreichende Versicherung abzuschließen.
13. Die hierin enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall, dass Diffutherm für Fehler durch von Diffutherm beauftragte Dritte oder für die Fehlfunktion von Geräten, Software, Dateien, Registern oder anderen Gegenständen, die von Diffutherm bei der Durchführung des Vertrages verwendet werden, haftet.

Artikel 10. Höhere Gewalt

1. Ist Diffutherm aufgrund höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände, wie z. B. Brand, Streiks, Stagnation der Warenlieferung, staatlicher Maßnahmen, unerwarteter Mängel und/oder Störungen bei Diffutherm oder seinen Lieferanten nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, so ist Diffutherm berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt auszuführen.
2. Im Falle dauerhafter höherer Gewalt, die bereits unmittelbar erkennbar ist, oder wenn die höhere Gewalt länger als drei (3) Monate gedauert hat, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Diffutherm gegenüber dem Vertragspartner zu irgendeinem (Schadens-)Ausgleich verpflichtet ist.

Artikel 11. Aussetzung und Auflösung

1. Wenn und solange der Vertragspartner eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber Diffutherm aus einem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen und/oder aus dem Gesetz nicht erfüllt, ist Diffutherm berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner ganz oder teilweise auszusetzen, unabhängig davon, ob diese (drohende) Nichterfüllung dem Vertragspartner zuzuschreiben ist oder nicht. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Diffutherm dadurch entstandenen und noch entstehenden Schäden, insbesondere den entgangenen Gewinn, zu ersetzen. Hat Diffutherm aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände eine Aussetzung seiner Verpflichtungen für angemessen gehalten, so ist Diffutherm nicht verpflichtet, dem Vertragspartner eine Entschädigung zu zahlen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die von Diffutherm eingelegte Berufung auf die Aussetzung nicht rechtskräftig war.
2. Wenn und sobald der Vertragspartner für insolvent erklärt wird oder den Konkurs beantragt, einen Zahlungsaufschub beantragt oder die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon infolge einer Pfändung, Unterbringung unter Vormundschaft oder anderweitig verliert, hat Diffutherm das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung aufzulösen, es sei denn, der Konkursverwalter oder der Verwalter erkennt die Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Nachlassschuld an.
3. Der Posten "entgangener Gewinn" beträgt vorbehaltlich des Gegenbeweises von Diffutherm fünfundzwanzig Prozent (25 %) des vereinbarten Preises.
4. Wenn Diffutherm den Vertrag auf der Grundlage dieses Artikels aufsiebt oder auflöst, ist Diffutherm in keiner Weise verpflichtet, dem Vertragspartner irgendeinen Schadenersatz zu leisten, wie auch immer genannt.

Artikel 12. Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um öffentlich bekannte vertrauliche Informationen (außer infolge eines zurechenbaren Mangels oder einer unrechtmäßigen Handlung des Vertragspartners), die aufgrund einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung, Vorschrift oder sonstigen Regelung offengelegt werden müssen, oder bis Diffutherm schriftlich zugestimmt hat, auf die Vertraulichkeit und/oder die Geheimhaltungspflicht ganz oder teilweise zu verzichten.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck zu verwenden, für den die vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt oder eingeholt wurden.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen Dritten und/oder Mitarbeitern nur dann und nur insoweit zugänglich zu machen, als dies für die Durchführung der Vereinbarung erforderlich ist und nicht bevor der Vertragspartner diesen Dritten und/oder Mitarbeitern eine Geheimhaltungspflicht auferlegt hat, die der in diesen Bedingungen enthaltenen entspricht. Der Vertragspartner sichert Diffutherm zu, dass diese Dritten und/oder Mitarbeiter diese Geheimhaltungspflicht auch weiterhin einhalten werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diffutherm B.V. 2020

4. Jedes Angebot und jeder Vertrag ist streng vertraulich. Der Vertragspartner darf sie nicht verwenden und/oder weitergeben, auch nicht für Marketing- und/oder kommerzielle Zwecke.
5. Wenn der Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, einer verbindlichen Regelung oder aufgrund verbindlicher Vorschriften bestimmte Informationen offenlegen muss, wird er Diffutherm rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich informieren.
6. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Lieferung oder der Beendigung eines Vertrages in vollem Umfang bestehen und wirksam.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels hat der Vertragspartner an Diffutherm, ohne dass eine Vorladung oder Inverzugssetzung erforderlich ist, eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von € 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) pro Verstoß, erhöht um einen Betrag von € 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) pro Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, zu zahlen. Die Verpflichtung des Vertragspartners, Diffutherm für alle Schäden, die durch die Handlungen des Vertragspartnersnern verursacht wurden oder werden, zu entschädigen, wenn dieser Schaden (die Summe) den gemeldeten Strafbetrag übersteigt, bleibt davon unberührt. Diffutherm bleibt jederzeit - gegebenenfalls im Einverfahren - berechtigt, die Einhaltung der Vereinbarung und/oder ein Verbot rechtswidriger Handlungen zu verlangen. Der Betrag der Strafe wird um die gesetzlichen Handelszinsen erhöht, die ab dem Tag der Fälligkeit der Strafe fällig sind.
8. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Diffutherm ist es dem Vertragspartner untersagt, den Kontakt zu den am Vertrag beteiligten Dritten aufrechtzuerhalten.

Artikel 13. Übertragung

1. Diffutherm ist berechtigt, seine Rechte aus einem Angebot oder Vertrag oder sein Rechtsverhältnis hieraus zu übertragen, abzutreten oder zu belasten. Der Vertragspartner gibt bereits jetzt seine Zustimmung und verpflichtet sich, Diffutherm jederzeit alle erforderlichen Mitwirkungen, Hilfestellungen, Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Artikel 14. Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

1. Alle Handlungen von Diffutherm, einschließlich der von Diffutherm getroffenen Vereinbarungen, unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG) und/oder anderer internationaler Kaufverträge über bewegliche Sachen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ergeben, werden ausschließlich von dem zuständigen niederländischen Gericht im Bezirk Oost-Brabant entschieden.
3. Wenn der Vertragspartner in einem Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, ansässig ist, eine Niederlassung hat und/oder Handel betreibt und/oder im Falle einer Situation, die nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 oder einer gleichwertigen Regelung fällt, ist Diffutherm unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes dieses Artikels berechtigt, eine Streitigkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung dieses Instituts dem Niederländischen Schiedsgerichtsinstitut vorzulegen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Das Schiedsgericht wird nach dem Listenverfahren bestellt. Der Ort des Schiedsgerichts ist Eindhoven, Niederlande. Das Verfahren wird in englischer Sprache geführt.
4. Wenn und sobald Diffutherm ein Verfahren beim niederländischen Schiedsgerichtsinstitut eingeleitet hat, ist dieses ausschließlich für die Beilegung der betreffenden Streitigkeit zuständig und die niederländische Richter im Bezirk Oost-Brabant nicht mehr zuständig.
5. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels ist Diffutherm im Falle eines grenzüberschreitenden Inkassos außerdem befugt, ein anderes zuständiges niederländisches Gericht anzurufen.
6. Zwischenzeitliche einseitige Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch Diffutherm sind jederzeit zulässig. Bei zwischenzeitlichen Änderungen dieser Geschäftsbedingungen hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag zu kündigen.
7. Die aktuellste Version der Geschäftsbedingungen ist über die Website www.diffutherm.nl verfügbar.